



Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Az.: FB 13-530-BayIfSMV-2021/10

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Überschreitung
der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen
je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen**

Das Landratsamt Würzburg erlässt gemäß §§ 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 05. März 2021 folgende

B E K A N N T M A C H U N G :

1. Das Landratsamt Würzburg gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am 14.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist.
2. Das Landratsamt Würzburg weist darauf hin, dass durch die Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an drei aufeinanderfolgenden Tagen folgende Regelungen gelten:

a) Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

b) nächtliche Ausgangssperre

Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ist von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund

- eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- der Begleitung Sterbender,
- von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
- von ähnlichen gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

c) Sport

Die Sportausübung ist nur kontaktfrei unter freiem Himmel unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12 BayIfSMV (ein Haushalt plus eine weitere Person) erlaubt. Die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt.

d) Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Die Öffnung von Ladengeschäften ist zusätzlich zu den in § 12 Abs.1 Satz 2 der 12. BayIfSMV zulässigen Betrieben nach vorheriger Terminvereinbarung für einen fest begrenzten Zeitraum unter den folgenden Bedingungen möglich:

1. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
2. in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
3. der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
4. die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf nicht höher sein als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche;
5. Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests oder Selbsttests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen;
6. der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe des § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

e) Außerschulische Bildung

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform vorbehaltlich § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV (Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerk) untersagt

Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind untersagt.

Instrumental- und Gesangsunterricht ist in Präsenzform untersagt.

f) Kulturstätten

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind geschlossen.

Diese Regelungen treten ab dem 16.04.2021, 00:00 Uhr bis auf weiteres in Kraft.

Würzburg, 14.04.2021
Landratsamt Würzburg

Thomas Eberth
Landrat

LANDRATSAMT WÜRZBURG Thomas Eberth, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Druck: Landratsamt Würzburg